

An die
BAU-KONFORM GmbH
Ermächtigte Stelle
Unterstetten 40
4715 Tollet



FIRMENSTEMPEL

FAX: +43 (0) 7734 / 25 23 6

RAHMENBEDINGUNGEN

bezüglich Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen

Die Beantragung der Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses (Einbauzeichen ÜA) wird einmalig registriert (OIB-Nr.).

Während des Bearbeitungsverfahrens dürfen daher keine weiteren Anträge bezüglich des beantragten Bauproduktes bei einer anderen Stelle eingereicht werden.

Die Ermächtigte Stelle ist berechtigt, von der akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle jegliche, die Güteüberwachung dieses Bauproduktes betreffenden Informationen einzuholen bzw. Unterlagen einzusehen sowie Originaldokumente einzuverlangen bzw. ggf. auch Kopien anzufertigen. Dies gilt erforderlichenfalls auch für die Eigenüberwachung des betroffenen Bauproduktes im Herstellerwerk.

Auf Verlangen des Antragstellers hat die Ermächtigte Stelle über den Umfang ihres Dokumentationsarchives entsprechend Auskunft zu erteilen.

Grundsätzlich sieht die Fa. BAU-KONFORM GmbH als Ermächtigte Stelle vor, unter Ausschöpfung gesetzlicher Maximalfristen Übereinstimmungszeugnisse mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren auszustellen.

Wünscht der Antragsteller eine andere Geltungsdauer, so ist dies mit der Ermächtigten Stelle abzuklären.

Der Antragsteller hat bei Veränderungen der Angaben gemäß Antragstellung, wie z.B. Änderungen des Rechtssubjektes (Umfirmierungen, Firmensitzwechsel, etc.) die Ermächtigte Stelle zu informieren. Dies gilt auch für den Fall einer anhaltenden Produktionseinstellung bzw. bei wesentlichen Änderungen in der Fremdüberwachung.

Die Ermächtigte Stelle ihrerseits wird dem Antragsteller Änderung der Rechtsgrundlagen (wie z.B. Änderungen bei der Baustoffliste, Regelwerke, etc.) mitteilen.

Als Tarifordnung gilt die Preisliste der Ermächtigten Stelle vom 1. Februar 2003. Die geltende Preisliste ist der Ermächtigungsbehörde bekannt.

Das Original des ausgefertigten Übereinstimmungszeugnisses ist vom Antragsteller zumindest für den Zeitraum dessen Geltungsdauer ordnungsgemäß zu verwahren und auf berechnete Anforderung der Ermächtigten Stelle dieser wieder auszufolgen.

Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Fa. BAU-KONFORM GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Ort, Datum

firmenmäßige Fertigung